

# Eine Fahrzeugwiederzulassung ist per Internet ab dem 01.10.2017 möglich



**Für die internetbasierte Wiederzulassung desselben Fahrzeugs auf dieselbe Halterin bzw. denselben Halter im selben Zulassungsbezirk benötigen Sie:**

- einen neuen Personalausweis oder elektronischen Aufenthaltstitel (PA oder eAT) jeweils mit aktivierter Online Ausweisfunktion, Kartenlesegerät und die AusweisApp,
- die Möglichkeit der sofortigen Bezahlung durch Kreditkarte oder Giropay,
- die Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB-Nr.),
- eine gültige Hauptuntersuchung (HU) ggf. Sicherheitsprüfung (SP). Es besteht die Möglichkeit für das abgemeldete Fahrzeug eine Hauptuntersuchung ggf. Sicherheitsprüfung durchführen zu lassen (Voraussetzung: zusätzlich zum Fahrzeugschein muss bei der Überwachungsinstitution eine Reservierungsbestätigung vorgelegt werden; Online-Abwurf der durchgeführten Hauptuntersuchung ggf. Sicherheitsprüfung möglich).

## **Voraussetzung für die internetbasierte Wiederzulassung:**

Die Halterin bzw. der Halter kann die Wiederzulassung elektronisch (internetbasiert) beantragen, wenn:

- sie/er eine natürliche Person und Inhaber eines Girokontos ist,
- das Kennzeichen reserviert ist,
- das Fahrzeug nach dem 01.01.2015 zugelassen wurde (es muss eine Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mit aufgebrachtem Sicherheitscode vorliegen),
- der Wohnsitz der antragstellenden Person sich im selben Zulassungsbezirk befindet, indem die Außerbetriebsetzung stattgefunden hat,
- es sich um ein allgemeines Kennzeichen (schwarzes Kennzeichen) nach § 8 Absatz 1 Satz 1 – 4 i. V. m. Anlage 4 Abschnitt 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) handelt.

## **Hinweise:**

- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss mit der/dem Halter(in) identisch sein.
- Das Fahrzeug darf nicht von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens ausgenommen sein (§ 3 Abs. 2 FZV) z.B. Leichtkraftrad, zulassungsfreie Anhänger).
- Das Fahrzeug darf nicht von der Versicherungspflicht befreit sein.
- Nicht möglich sind Wiederzulassungen von Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen, Saisonkennzeichen, H-Kennzeichen (Oldtimer), E-Kennzeichen (Elektro), grüne Kennzeichen.
- Wurde das Kennzeichen von einem anderen Landkreis übernommen, ist eine Wiederzulassung auf dasselbe Kennzeichen nicht möglich.

## **Anmerkung:**

Die Zulassung gilt erst ab dem dritten Tag, nach dem die Bekanntgabe veranlasst wird.